

§ 19 Die Standgebühren sind wie folgt festgelegt:

**Ausstellungszelt**

€ 30,00/qm

Beheizung des Zeltes auf eine Grundtemperatur zwischen 10 und 15 Grad (witterungsbedingt)

Höhere Temperaturen können vom Veranstalter nicht gewährleistet werden.

**Standfläche Freigelände**

Grundpreis für 25qm außer Imbiß € 100,00

Erweiterung VB

**Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzl. MwSt.**

Alle Standgebühren sind eine einmalige Pauschale.

Eine Anschlußgebühr für Elektroenergie und Wasser kann gesondert berechnet werden.

§ 20 Für eine evtl. gerichtliche Auseinandersetzung wird ein Streitwert von € 300,00 festgelegt.

Die Standgebühren sind auf folgendes Konto zu entrichten:

**Kreissparkasse Bleckede Kto.-Nr. 87005617 BLZ 24050110  
mit dem Zusatz Messe 2011 Stand.-Nr. ....**

**Veranstalter: EJF-Veranstaltungsmanagement Fischer**

**Organisation: EJF-Veranstaltungsmanagement Fischer**

Bleckede, den 30. März 2009

gez.

EJF-Veranstaltungsmanagement Fischer  
(Messeleitung )

EJF-Veranstaltungsmanagement Fischer

Telefon: 05857 / 977975

Fax: 05857 / 977973

mobil: 0175 / 56 24 945

eMail:

fischer@ejf-veranstaltungsmanagement.de

Elbuferstraße 2  
21354 Bleckede OT Radegast

# Ausstellerordnung

**für die 5. regionale Wirtschaftsmesse " Bleckede hat´s "**  
**12. und 13. März 2011**

Die 5. regionale Wirtschaftsmesse " Bleckede hat´s " findet am 12. Und 13. März 2011 im Messezelt auf dem Schützenplatz statt.

§ 1 Diese Ausstellerordnung gilt für den 12. und 13. März 2011

§ 2 Auf den Flächen des Messezeltes und dem angrenzenden Freigelände ist das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art außerhalb von Ladengeschäften nur innerhalb der gekennzeichneten und zugewiesenen Flächen erlaubt.

§ 3 Die Öffnungszeiten der Messe ist wie folgt:

Samstag, den 12. März 2011 11.00 bis 18.00 Uhr

Sonntag, den 13. März 2011 11.00 bis 18.00 Uhr

Alle Aussteller sind verpflichtet, die Öffnungszeiten zu garantieren.

§ 4 Den Anordnungen der Messeleitung ist Folge zu leisten.

§ 5 Der Ausstellervertrag bedarf der Schriftform und ist bis zum 30.11.2010 beim Organisationsbüro einzureichen. Er ist rechts-wirksam wenn er von der Messeleitung bestätigt ist und die sich aus ihm ergebenden Stand- und Bearbeitungsgebühren sowie Mieten eingegangen sind. 50% der Ausstellergebühren sind bei Abgabe der Meldung und Bestätigung der gewünschten Standfläche fällig. Die restlichen 50% bis spätestens 5. Februar 2011.

§ 6 Der Aufbau der Stände kann am 11. März ab 10.00 Uhr erfolgen. Sonderwünsche können unter Umständen berücksichtigt werden.

§ 7 Die Abnahme der Stände durch die Messeleitung erfolgt eine Stunde vor Messeeröffnung.

§ 8 Der Abbau der Stände darf nicht vor Messeschluß ( siehe § 4 ) erfolgen.

- § 9 Gilt nur für den Außenbereich:**  
Der Verkauf von Getränkebüchsen und Einweg - Getränkeflaschen ist untersagt. Die Aussteller sind verpflichtet, die Getränke ausschließlich in wiederverwendbaren Verpackungssystem zu führen und diese nach Gebrauch wieder zurückzunehmen. Für den Ausschank von Getränken sowie für Lebensmittel zum Sofortverzehr sind wiederverwendbare oder kompostierbare Geschirre und Bestecke einzusetzen
- § 10** Für die Entsorgung des anfallendes Abfalls ist der Messeaussteller selbst verantwortlich. Es sind Behälter ( Abfallsammler ) aufzustellen und die Ausstellungsfläche ist zu reinigen. Hierdurch entstehende Kosten hat der Aussteller selbst zu tragen. Nach Messeende ist der Standplatz gesäubert der Messeleitung zu übergeben. Bei nicht erfolgter Abnahme werden Reinigungsgebühren entsprechend dem Aufwand erhoben.
- § 11 Gilt nur für den Außenbereich:**  
Abfälle wie z.B. Öle, Fette und genußuntaugliche Reste dürfen nicht in die Kanalisation eingebracht werden und bedürfen gesonderter Entsorgung. Der Nachweis EJV-Veranstaltungsmanagement Fischer Weitere Auflagen und Vereinbarungen in Einzelfällen bleiben dem Organisator vorbehalten.
- § 12** Der Brandschutz liegt in der Verantwortung des Ausstellers.
- § 13** Beim Betreiben von Flüssiggasanlagen sind im allgemeinen Hinweise und Forderungen der Stadt Bleckede sowie die zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- § 14** Bei Abnahme von Elektroenergie muß die Installation des Messestandes den VDE- Bestimmungen entsprechen. Jeder Elektroenergie entnehmende Verkaufsstand muß mit Zwischenzähler ausgestattet seien. Der Energieverbrauch kann gesondert berechnet werden. Es sind durch den Aussteller 50m Elektrokabel entsprechend dem Anschlußwert bereitzustellen. Für das Installieren und Betreiben der elektrischen Anlage bis zum Anschlußschrank ( Verteiler ) ist ausschließlich der Organisator zuständig. Der Anschluß der einzelnen Stände an die zentrale Verteilung erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung und Bestätigung durch die Messeleitung.
- § 15** Bei Anschluß an das Wassersystem muß der Messestand mit einem Zwischenzähler ausgerüstet sein. Der Wasserverbrauch wird gesondert berechnet. Es sind durch den Aussteller 50m Wasserschlauch mit GK-Anschluß bereitzustellen. Der Anschluß der einzelnen Stände an die zentrale Wasserentnahmestellen erfolgt nur nach vorhergehender Anmeldung und Bestätigung der Messeleitung.
- § 16** Beim Einsatz von Koch- und Wärmegeräten sind Feuerlöscher der vorgeschriebenen Brandschutzklasse bereitzuhalten.
- § 17** Eigene Beschallungsanlagen sind untersagt.
- § 18** Aussteller haben ihre Autos außerhalb des Messebereiches zu parken. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, eine Stunde vor Öffnung bis zur Schließung der Messe ( siehe § 4 ), das Messegelände zu befahren.